

## Information zu Auslandsreisen von SubstitutionspatientInnen

### 1. Mitnahme von Arzneimitteln, die Suchtgifte oder psychotrope Stoffe enthalten, bei Reisen innerhalb des Schengen-Raums

Suchtgifte und/oder psychotrope Stoffe enthaltende Arzneimittel dürfen gemäß Artikel 75 und 76 des Schengener Durchführungsabkommens mitgeführt werden, wenn bei einer Kontrolle eine durch eine zuständige Behörde ihres Aufenthaltsstaates ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung vorgewiesen wird. Die Bescheinigung wird für im eigenen Staat ansässige Personen ausgestellt, die in einen anderen Mitgliedstaat des Schengener Abkommens reisen wollen und die aufgrund einer ärztlichen Verschreibung während dieser Zeit Suchtmittel benötigen. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal 30 Tage. Die Reisedauer kann diesen Zeitraum unterschreiten.

Für in Österreich ansässige Personen, die in einen anderen Mitgliedstaat des Schengener Abkommens reisen wollen und die aufgrund einer ärztlichen Verschreibung während dieser Zeit Suchtgift und/oder psychotrope Stoffe enthaltende Arzneimittel benötigen, muss vom verschreibenden Arzt/von der verschreibenden Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin eine Bescheinigung ausgestellt werden. Diese Bescheinigung ist anschließend von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien das entsprechend der Meldeadresse für den Patienten/die Patientin zuständige Bezirksgesundheitsamt) zu beglaubigen; siehe Beilagen: *II\_357\_2012\_Anhang\_IX\_Mitgabe SG Schengen* und *II\_358\_2012\_Anlage\_2\_Mitgabe PS Schengen* bzw. abrufbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143108/II\\_357\\_2012\\_Anhang\\_I\\_X.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143108/II_357_2012_Anhang_I_X.pdf) und

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143156/II\\_358\\_2012\\_Anlage\\_2.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143156/II_358_2012_Anlage_2.pdf)

#### Schengenstaaten:

Der Schengen-Raum umfasst derzeit neben Österreich die folgenden EU-Staaten sowie drei weitere EWR-Staaten und die Schweiz:

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich

- Griechenland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn

sowie – außerhalb der EU –

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz

**Achtung:** Das Vereinigte Königreich und Irland gehören **nicht** zu den Schengenstaaten.

## **2. Mitnahme von Arzneimitteln, die Suchtgift oder psychotrope Stoffe enthalten, bei Reisen außerhalb des Schengen-Raums**

Um Arzneimittel, die Suchtgift oder psychotrope Stoffe enthalten, auch in Länder außerhalb des Schengen-Raums mitnehmen zu können, ist es ratsam, nach dem Leitfaden für Reisende des Internationalen Suchtstoffkontrollamtes (INCB) der UN zu verfahren. Der Leitfaden sieht eine Mitnahme von Suchtmitteln für eine Reisedauer von maximal 30 Tagen vor. Dieser Leitfaden (*International guidelines for national regulations concerning travellers under treatment with internationally controlled drugs*) ist auf Englisch im Internet auf der Website des INCB unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.incb.org/incb/en/psychotropic-substances/travellers\\_guidelines.html](https://www.incb.org/incb/en/psychotropic-substances/travellers_guidelines.html).

Weitere allgemeine und spezifische Informationen zu den Regelungen in verschiedenen Ländern finden sich unter:

[https://www.incb.org/incb/en/psychotropicsubstances/travellers\\_introduction.html](https://www.incb.org/incb/en/psychotropicsubstances/travellers_introduction.html) bzw. unter [https://www.incb.org/incb/en/psychotropicubstances/travellers\\_country\\_regulations.html](https://www.incb.org/incb/en/psychotropicubstances/travellers_country_regulations.html)

Danach sollte sich der/die PatientIn vom verschreibenden Arzt/Zahnarzt/ von der verschreibenden Ärztin/Zahnärztin eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen, die Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Diese Bescheinigung muss durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien das entsprechend der Meldeadresse für den Patienten/die Patientin zuständige Bezirksgesundheitsamt) beglaubigt und bei der Reise mitgeführt werden.

**Es ist sehr ratsam dafür die Formulare: „Bescheinigung für das Mitführen suchtgifthaltiger Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr in Länder, die nicht Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind“ bzw. „Bescheinigung für das Mitführen psychotroper Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr in Länder, die nicht Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind“ zu verwenden.**

Diese Formulare sind im Internet unter folgenden Links abrufbar:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143133/II\\_357\\_2012\\_Anhang\\_X.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143133/II_357_2012_Anhang_X.pdf) bzw.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143158/II\\_358\\_2012\\_Anlage\\_3.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143158/II_358_2012_Anlage_3.pdf)

Es wird dringend geraten, die oben genannte entsprechende Bescheinigung einzuholen und sich beim zuständigen Konsulat des Ziellandes über die jeweiligen Mitnahmebestimmungen von Suchtgift bzw. psychotropen Substanzen zu erkundigen und entsprechend bewilligen zu lassen, da für die Mitnahme von Suchtmitteln (Suchtgift und psychotrope Substanzen) aus Österreich in ein anderes Nicht-Schengen-Land **der Patient/die Patientin selbst letztverantwortlich** ist.

Da keine international harmonisierten Bestimmungen für die Mitnahme von Suchtmitteln auf Reisen außerhalb des „Schengen-Raums“ bestehen, müssen die nationalen Bestimmungen des jeweiligen Ziel- oder Transitlandes berücksichtigt werden. **Es wird daher nachdrücklich**

**geraten, die Rechtslage in dem zu bereisenden Land im Außenministerium bzw. in der jeweiligen diplomatischen Vertretung des Ziellandes vor Antritt der Reise abzuklären.**

Einige Länder verlangen zusätzlich Importgenehmigungen, schränken die Menge der mitzuführenden Suchtmittel ein oder verbieten die Mitnahme von bestimmten Suchtmitteln sogar generell. Die Adressen der ausländischen diplomatischen Vertretungen in Österreich finden sich auf der Website des Außenministeriums unter der Rubrik Bürgerservice/Ausländische Vertretungen in Österreich bzw. sind unter folgendem Link direkt abrufbar:

<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/auslaendische-vertretungen-inoesterreich.html>

### **3. Allgemeines zum Mitführen von Arzneimitteln bei der Einreise nach Österreich**

Reisende aus dem Ausland dürfen bei der Einreise nach Österreich Arzneimittel in einer dem üblichen persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechenden Menge bei der Einreise mitführen. Das Mitführen einer ärztlichen Bestätigung zur Belegung des persönlichen Bedarfs hinsichtlich rezeptpflichtiger Arzneimittel ist nicht erforderlich.

Reisende mit gewöhnlichem Wohnsitz in Österreich, die Arzneyspezialitäten in einem anderen Staat erworben haben, dürfen diese bei der Einreise nach Österreich mitführen, sofern die mitgeführte Menge der für die Abgabe an Privatpersonen vorgesehene Handelspackungen einer Arzneyspezialität nicht übersteigt.

**Reisende, die keine BürgerInnen eines Schengen Staates sind, dürfen ohne spezielle Bewilligung bei der Einreise nach Österreich keine Arzneimittel mitführen, die Suchtgifte und/oder psychotrope Stoffe enthalten.**

Das Bundesministerium für Gesundheit stellt wichtige Informationen zur Mitnahme von Arzneimitteln im Allgemeinen und von suchtgifthaltigen und psychotropen Arzneimitteln im Speziellen, unter folgendem Link zur Verfügung:

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Reiseinformationen/Auslandsreisen/Mitnahme\\_von\\_Medikamenten\\_ins\\_Ausland](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Reiseinformationen/Auslandsreisen/Mitnahme_von_Medikamenten_ins_Ausland)

Hier findet sich auch der Link zum §24 Suchtgiftverordnung bzw. §11 der Psychotropenverordnung: „Grenzüberschreitende Verbringung suchtgifthaltiger Arzneimittel

im internationalen Reiseverkehr“ bzw. „Grenzüberschreitende Verbringung psychotroper Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr“.

**Das Bundesministerium für Gesundheit empfiehlt PatientInnen sich rechtzeitig vor Antritt einer Reise bei der zuständigen Behörde des Ziellandes bzw. über die geltenden Regelungen für die Mitnahme benötigter Arzneimittel zu informieren.**

Sofern eine Mitnahme von Suchtmitteln nicht möglich ist, sollte zunächst geklärt werden, ob die benötigten Suchtmittel selbst (bzw. ein äquivalentes Produkt) im Reiseland verfügbar sind und durch einen/e dort ansässige/n Ärztin/Arzt verschrieben werden können. Zu beachten ist, dass die Fortführung einer Substitutionsbehandlung durch einen Arzt/eine Ärztin im Ausland nicht in allen Ländern der Welt erlaubt bzw. aufgrund hoher bürokratischer Hürden kaum für einen Urlaub realisierbar ist.

Beilagen:

*II\_357\_2012\_Anhang\_IX\_Mitgabe SG Schengen*

*II\_357\_2012\_Anhang\_X\_Mitgabe SG Nicht Schengen*

*II\_358\_2012\_Anlage\_2\_Mitgabe PS Schengen*

*II\_358\_2012\_Anlage\_3\_Mitgabe PS Nicht Schengen*

*Stand: Juni 2015*